Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

und fürnemlich mit sonderm vorbehalt der Landt-
stewern gemeinen anlagen der Appellation Malefiz
sant wörtung der vbeltäter und der auch kaiser
so Brauns Vater gewesen und seine Nachkommen
jm haben der Schloss und Markts, wie andere Bäy-
rische Landsassen von wegen desselben Schloss Marcktes
Gerichts und herschafft gehersam sein sollen, Dardurch die
Brauns vermeint vnterscheid der güter und seiner
Personen weiss aufgehebt. Dann weil die gutter Res mute
manimuta können sie keinen gehorsamb leisten, sonder
muss der Braun durch sein Person oder seinen volmechtig
anwaldt verrichten wie andere Bäyrische Landsassen,
erscheint also auss angezogenen gründen das wie mit
in terminis Constitutionis und wie dieselb formaliter
sagt, In solchen fellen, sonder weitt jr an dem sein, do
der vnterthan wider seinen Landtsfürsten fürlegen
Wo was ihr derselb fürnemen, hat Braun selb von
erlesener der verlorten Bäy: Landsfreyheit, Im
letsten Articul erstentlich herverstehen. Dahin dann
ihr auch die Reichsordnung jm selben text angezog
permittirt und weiset

Alda oder durch andere verantwortung wie die Bäy:
hochgedachten seinen Landtsfürsten für feinden und
verhalten sey, Ist man Braunen gebürlichen Rechtens
oder Austrags mit fürweider

Das aber eben dieser Arrest und verbot mit proprie
ein solches unbillichs Arrest sey wie er Braun quali-
ficiren will, und dann die Constitution redet, erscheint
aus ihm das procambula Sumarij sima cognitione
wie bey allen Chur: fursten und Standen jm gebrauch
brauch und vebrig jm Reich fur kommen dem Braunen
dieses falls Nuderlag bey sich videntur tamen ordinario pos-
sessorio gnuen petitorio semper saluus